

TE Vwgh Erkenntnis 2011/8/11 2011/23/0087

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.08.2011

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;
41/02 Passrecht Fremdenrecht;

Norm

AsylG 1997 §7;
AVG §60;
AVG §67;
EGVG 1991 Anlage Art2 Abs2 Z43a;
VwGG §42 Abs2 Z3 litb;
VwGG §42 Abs2 Z3 litc;
1. AVG § 60 heute
2. AVG § 60 gültig ab 01.02.1991
1. AVG § 67 heute
2. AVG § 67 gültig ab 01.02.1991
1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Händschke sowie die Hofräte Dr. Hofbauer und Mag. Feiel als Richter, im Beisein des Schriftführers MMag. Stelzl, über die Beschwerde des N B,

geboren 1988, vertreten durch Dr. Herbert Pochieser, Rechtsanwalt in 1070 Wien, Schottenfeldgasse 2-4/II/23, gegen den Bescheid des unabhängigen Bundesasylsenates vom 17. Dezember 2007, Zl. 267.649/0/8E-II/04/06, betreffend § 7 Asylgesetz 1997 (weitere Partei: Bundesministerin für Inneres), zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Händschke sowie die Hofräte Dr. Hofbauer und Mag. Feiel als Richter, im Beisein des Schriftführers MMag. Stelzl, über die Beschwerde des N B, geboren 1988, vertreten durch Dr. Herbert Pochieser, Rechtsanwalt in 1070 Wien, Schottenfeldgasse 2-4/II/23, gegen den Bescheid des unabhängigen Bundesasylsenates vom 17. Dezember 2007, Zl. 267.649/0/8E-II/04/06, betreffend Paragraph 7, Asylgesetz 1997 (weitere Partei: Bundesministerin für Inneres), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen. Das Mehrbegehren wird abgewiesen.

Begründung

Der Beschwerdeführer, ein afghanischer Staatsangehöriger der Volksgruppe der Hazara, beantragte am 20. Juni 2005 Asyl. Zu seinen Fluchtgründen gab er im Wesentlichen an, dass seine Familie zu Unrecht verdächtigt worden sei, Schuld am Verschwinden eines jungen Mannes zu haben. Von dessen Familie seien sie beschuldigt worden, diesen ermordet zu haben. Die Familie des Verschwundenen wie auch die staatliche Polizei hätten den Vater des Beschwerdeführers, und in dessen Stellvertretung auch den Beschwerdeführer selbst, verfolgt.

Das Bundesasylamt wies mit Bescheid vom 16. Jänner 2006 den Asylantrag gemäß § 7 Asylgesetz 1997 (AsylG) ab (Spruchpunkt I.), erklärte jedoch die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Beschwerdeführers nach Afghanistan gemäß § 8 Abs. 1 AsylG für nicht zulässig (Spruchpunkt II.) und erteilte dem Beschwerdeführer gemäß § 8 Abs. 3 iVm § 15 Abs. 2 AsylG eine befristete Aufenthaltsberechtigung (Spruchpunkt III.). Auf Grund der gegen Spruchteil I. dieses Bescheides erhobenen Berufung des Beschwerdeführers holte die belangte Behörde Gutachten des länderkundlichen Sachverständigen Univ. Doz. Dr. Max Klimburg "über die Hazara in Afghanistan" sowie "betreffend die Berufung des (Beschwerdeführers)" jeweils vom 5. Juli 2007 ein. In dem zuletzt genannten Gutachten heißt es u.a. wörtlich (Anonymisierung durch den Verwaltungsgerichtshof Schreibfehler im Original): Das Bundesasylamt wies mit Bescheid vom 16. Jänner 2006 den Asylantrag gemäß Paragraph 7, Asylgesetz 1997 (AsylG) ab (Spruchpunkt römisch eins.), erklärte jedoch die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Beschwerdeführers nach Afghanistan gemäß Paragraph 8, Absatz eins, AsylG für nicht zulässig (Spruchpunkt römisch zwei.) und erteilte dem Beschwerdeführer gemäß Paragraph 8, Absatz 3, in Verbindung mit , Paragraph 15, Absatz 2, AsylG eine befristete Aufenthaltsberechtigung (Spruchpunkt römisch drei.). Auf Grund der gegen Spruchteil römisch eins. dieses Bescheides erhobenen Berufung des Beschwerdeführers holte die belangte Behörde Gutachten des länderkundlichen Sachverständigen Univ. Doz. Dr. Max Klimburg "über die Hazara in Afghanistan" sowie "betreffend die Berufung des (Beschwerdeführers)" jeweils vom 5. Juli 2007 ein. In dem zuletzt genannten Gutachten heißt es u.a. wörtlich (Anonymisierung durch den Verwaltungsgerichtshof Schreibfehler im Original):

"In meiner Beurteilung schließe ich mich vollinhaltlich den Ausführungen des BAA im Bescheid vom 16.1.06 an. Asylrelevante religiöse, politische oder ethnische Fluchtgründe liegen nicht vor. Auch ich sehe viel Widersprüchliches und wenig Plausibilität, und außerdem trägt die Aussage des Zeugen J bei, zusätzlich Einiges für unglaubwürdig zu halten. Beim Vorgehen gegen den mordverdächtigen Vater des (Beschwerdeführers) ist immer wieder nur von der 'Polizei' die Rede, was bestätigen würde, dass die afghanische Provinzverwaltung bereits vor zwei Jahren zu polizeilichen Maßnahmen bei Mordfällen imstande gewesen sei und von der Bevölkerung ernst genommen werde. Polizeiliche Übergriffe bei Verhören von Verdächtigen können als gegeben angenommen werden. Junge Söhne von Mordverdächtigten und somit auch der (Beschwerdeführer) haben jedenfalls von der Polizei nichts zu befürchten, so dass eine einschlägige Gefährdung des (Beschwerdeführers) bei einer Rückkehr nach Afghanistan nicht gesehen werden kann. Ein Blutracheakt von Seiten der Familie des A B ist natürlich denkbar, und ein denkbare Opfer wäre derzeit der im Land gebliebene jüngste der drei Brüder, der aber offensichtlich unbehelligt im Heimatort lebt. Jedenfalls scheint die Familie des A B die Rache eher der Polizei zuzumuten als sich selbst, sofern überhaupt ein entsprechender Fall vorliegt.

Bei einer eventuellen Rückkehr des (Beschwerdeführers) nach Afghanistan wäre er freilich mit der Frage des

physischen Überlebens und - sofern die angegebene Bedrohung durch Feinde wirklich existiert - mit der Notwendigkeit einer Fluchtalternative im Inland konfrontiert. Diese existiert, und ich verweise diesbezüglich auf mein allgemeines Hazara-Gutachten gleichen Datums."

Zu diesem Gutachten gab der Beschwerdeführer am 16. August 2007 eine schriftliche Stellungnahme ab, in der er u. a. eine zeugenschaftliche Einvernahme seines in Österreich lebenden Bruders und die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung beantragte.

Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde ohne Durchführung einer mündlichen Berufungsverhandlung die "Beschwerde" des Beschwerdeführers gemäß § 7 AsylG ab. Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde ohne Durchführung einer mündlichen Berufungsverhandlung die "Beschwerde" des Beschwerdeführers gemäß Paragraph 7, AsylG ab.

Begründend führte die belangte Behörde nach Darstellung des Verfahrensverlaufs und Wiedergabe des Inhalts der Gutachten zusammengefasst aus, dass dem allgemeinen Gutachten lediglich in der bestrittenen Möglichkeit einer innerstaatlichen Fluchtalternative widersprochen worden sei. Der entscheidenden Passage des zweiten Gutachtens sei der Beschwerdeführer hingegen nicht entgegengetreten. Weiters führte die belangte Behörde aus:

"Auf dieser Grundlage hat aber das Beschwerdeverfahren hinsichtlich des - allein verfahrensgegenständlichen - Spruchteiles I des angefochtenen Bescheides keinerlei Anhaltspunkte dafür geboten, zu einem anderen Ergebnis als bereits das Bundesasylamt zu gelangen, da selbst bei Zutreffen des angeblich gefährdungsbegründenden Sachverhaltes (...) gegen eine relevante, dem Beschwerdeführer (mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit (...)) drohende Gefahr aus dem Titel der Blutrache der Umstand spricht, dass der jüngste Bruder des Beschwerdeführers gegenwärtig 'unbehelligt im Heimatort lebt' und der eines Verbrechens nicht selbst verdächtige Beschwerdeführer auch von Seiten der staatlichen 'Polizei nichts zu befürchten' hat." "Auf dieser Grundlage hat aber das Beschwerdeverfahren hinsichtlich des - allein verfahrensgegenständlichen - Spruchteiles römisch eins des angefochtenen Bescheides keinerlei Anhaltspunkte dafür geboten, zu einem anderen Ergebnis als bereits das Bundesasylamt zu gelangen, da selbst bei Zutreffen des angeblich gefährdungsbegründenden Sachverhaltes (...) gegen eine relevante, dem Beschwerdeführer (mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit (...)) drohende Gefahr aus dem Titel der Blutrache der Umstand spricht, dass der jüngste Bruder des Beschwerdeführers gegenwärtig 'unbehelligt im Heimatort lebt' und der eines Verbrechens nicht selbst verdächtige Beschwerdeführer auch von Seiten der staatlichen 'Polizei nichts zu befürchten' hat."

Mangels asylrelevanter Gefährdung komme es auf die Frage der Zumutbarkeit einer innerstaatlichen Fluchtalternative nicht an.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, über die der Verwaltungsgerichtshof nach Vorlage der Verwaltungsakten durch die belangte Behörde in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen hat: Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, über die der Verwaltungsgerichtshof nach Vorlage der Verwaltungsakten durch die belangte Behörde in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen hat:

Die Beschwerde rügt u.a. die unterlassene Durchführung einer mündlichen Berufungsverhandlung sowie die mangelhafte Begründung des angefochtenen Bescheides und zeigt damit relevante Verfahrensmängel auf.

Nach dem gemäß § 67 AVG auch von der Berufungsbehörde anzuwendenden § 60 AVG sind in der Begründung des Berufungsbescheides die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen und die darauf gestützte Beurteilung der Rechtsfrage klar und übersichtlich zusammenzufassen. Demnach muss in der Bescheidbegründung in einer eindeutigen, die Rechtsverfolgung durch die Partei ermöglichenden und einer nachprüfenden Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts zugänglichen Weise dargetan werden, welcher Sachverhalt der Entscheidung zu Grunde gelegt wurde, aus welchen Erwägungen die Behörde zu der Ansicht gelangte, dass gerade dieser Sachverhalt vorliege, und aus welchen Gründen sie die Subsumtion dieses Sachverhalts unter einen bestimmten Tatbestand als zutreffend erachtet (vgl. dazu aus der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes etwa das hg. Erkenntnis vom 26. Mai 2004, Zl. 2001/20/0550, mwN). Nach dem gemäß Paragraph 67, AVG auch von der Berufungsbehörde anzuwendenden Paragraph 60, AVG sind in der Begründung des Berufungsbescheides die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen und die darauf gestützte Beurteilung der Rechtsfrage klar und übersichtlich zusammenzufassen. Demnach muss in der Bescheidbegründung in einer eindeutigen, die Rechtsverfolgung durch die

Partei ermöglichenden und einer nachprüfenden Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts zugänglichen Weise dargetan werden, welcher Sachverhalt der Entscheidung zu Grunde gelegt wurde, aus welchen Erwägungen die Behörde zu der Ansicht gelangte, dass gerade dieser Sachverhalt vorliege, und aus welchen Gründen sie die Subsumtion dieses Sachverhalts unter einen bestimmten Tatbestand als zutreffend erachtet vergleiche , dazu aus der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes etwa das hg. Erkenntnis vom 26. Mai 2004, Zl. 2001/20/0550, mwN).

Darüber hinaus erkennt der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung, dass die Voraussetzung eines aus der Aktenlage in Verbindung mit der Berufung geklärten Sachverhaltes nach dem im vorliegenden Fall noch anzuwendenden Art. II Abs. 2 Z 43a EGVG idF BGBl. I Nr. 5/2008, der eine Berufungsverhandlung entbehrlich macht, dann nicht erfüllt ist, wenn die erstinstanzliche Beweiswürdigung in der Berufung substantiiert bekämpft wird oder der Berufungsbehörde ergänzungsbedürftig oder in entscheidenden Punkten nicht richtig erscheint, wenn rechtlich relevante und zulässige Neuerungen vorgetragen werden oder wenn die Berufungsbehörde ihre Entscheidung auf zusätzliche Ermittlungsergebnisse stützen will (vgl. dazu die zusammenfassende Darstellung der hg. Rechtsprechung im Erkenntnis vom 11. Juni 2008, Zlen. 2008/19/0216, 0217). Darüber hinaus erkennt der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung, dass die Voraussetzung eines aus der Aktenlage in Verbindung mit der Berufung geklärten Sachverhaltes nach dem im vorliegenden Fall noch anzuwendenden Artikel römisch zwei, Absatz 2, Ziffer 43 a, EGVG in der Fassung , Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 5 aus 2008,, der eine Berufungsverhandlung entbehrlich macht, dann nicht erfüllt ist, wenn die erstinstanzliche Beweiswürdigung in der Berufung substantiiert bekämpft wird oder der Berufungsbehörde ergänzungsbedürftig oder in entscheidenden Punkten nicht richtig erscheint, wenn rechtlich relevante und zulässige Neuerungen vorgetragen werden oder wenn die Berufungsbehörde ihre Entscheidung auf zusätzliche Ermittlungsergebnisse stützen will vergleiche , dazu die zusammenfassende Darstellung der hg. Rechtsprechung im Erkenntnis vom 11. Juni 2008, Zlen. 2008/19/0216, 0217).

Der vorliegende Fall gleicht in den entscheidungswesentlichen Punkten insoweit, als sich die belangte Behörde darauf beschränkte, das Berufungsverfahren schriftlich abzuwickeln und die Glaubwürdigkeit des Vorbringens des Beschwerdeführers durch einen länderkundlichen Sachverständigen überprüfen zu lassen, und trotz Antrags des Beschwerdeführers ohne Begründung die Durchführung einer mündlichen Berufungsverhandlung unterließ, wodurch die belangte Behörde sowohl die Verhandlungspflicht als auch die Begründungspflicht in Bezug auf den Berufungsbescheid relevant verletzte, sowohl in sachverhaltsmäßiger als auch in rechtlicher Hinsicht jenem, der dem hg. Erkenntnis vom 28. August 2009, Zl. 2008/19/0714, zu Grunde lag. Gemäß § 43 Abs. 2 VwGG wird daher auf die Begründung dieses Erkenntnisses verwiesen. Aus den dort genannten Gründen war auch der hier angefochtene Bescheid gemäß § 42 Abs. 2 Z 3 lit. b und c VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben. Der vorliegende Fall gleicht in den entscheidungswesentlichen Punkten insoweit, als sich die belangte Behörde darauf beschränkte, das Berufungsverfahren schriftlich abzuwickeln und die Glaubwürdigkeit des Vorbringens des Beschwerdeführers durch einen länderkundlichen Sachverständigen überprüfen zu lassen, und trotz Antrags des Beschwerdeführers ohne Begründung die Durchführung einer mündlichen Berufungsverhandlung unterließ, wodurch die belangte Behörde sowohl die Verhandlungspflicht als auch die Begründungspflicht in Bezug auf den Berufungsbescheid relevant verletzte, sowohl in sachverhaltsmäßiger als auch in rechtlicher Hinsicht jenem, der dem hg. Erkenntnis vom 28. August 2009, Zl. 2008/19/0714, zu Grunde lag. Gemäß Paragraph 43, Absatz 2, VwGG wird daher auf die Begründung dieses Erkenntnisses verwiesen. Aus den dort genannten Gründen war auch der hier angefochtene Bescheid gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, Litera b, und c VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

Von der beantragten mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z 3 VwGG Abstand genommen werden. Von der beantragten mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 3, VwGG Abstand genommen werden.

Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. Das auf den Ersatz der Eingabengebühr gerichtete Mehrbegehren war im Hinblick auf die gewährte Verfahrenshilfe abzuweisen. Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit , der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , römisch zwei Nr. 455. Das auf den Ersatz der Eingabengebühr gerichtete Mehrbegehren war im Hinblick auf die gewährte Verfahrenshilfe abzuweisen.

Wien, am 11. August 2011

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2011230087.X00

Im RIS seit

05.09.2011

Zuletzt aktualisiert am

05.03.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at